

4. 12. 1959

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom  
mit dem das Besetzungsschädengesetz abge-  
ändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Besetzungsschädengesetz, BGBl. Nr. 126/  
1958, in der Fassung des Bundesgesetzes vom  
18. März 1959, BGBl. Nr. 98/1959, wird ab-  
geändert wie folgt:

Im § 16 Abs. 1 hat die Frist statt „31. Dezem-  
ber 1959“ zu lauten „31. Dezember 1960“.

### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember  
1959 in Kraft.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist  
das Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Aus verschiedenen Kreisen der Betroffenen  
wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen,  
denen die im Ausland lebenden Geschädigten bei  
der Anmeldung ihrer Entschädigungsansprüche  
infolge des langen Postlaufes und der zur Be-  
schaffung der Bestätigungen notwendigen Zeit  
gegenüberstehen. Es ist daher zu befürchten, daß  
diese Personen, die für die Einbringung der Ent-

schädigungsanträge im Besetzungsschädengesetz  
vorgesehene Frist bis 31. Dezember 1959 nicht  
werden einhalten können.

Aus diesem Grunde erscheint es notwendig,  
die nach dem geltenden Gesetz mit 31. Dezember  
1959 endende Anmeldefrist bis zum 31. Dezem-  
ber 1960 zu verlängern.